

RS Vfgh 2001/5/9 B615/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.2001

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Begründung des Antrages

VfGG §85 Abs2 / Abgaben

Rechtssatz

Keine Folge mangels hinreichender Konkretisierung eines unverhältnismäßigen Nachteils.

Vorschreibung von Anzeigenabgabe in bestimmter Höhe.

Auch das Vorbringen betreffend den Zinsverlust ist nicht geeignet, einen unverhältnismäßigen Nachteil aufzuzeigen, da diesem Effekt auf Seiten der Antragstellerin nachteilige Wirkungen der späteren Zahlung auf Seiten des Abgabengläubigers, welche er im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung erleiden würde, gegenüber stehen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B615.2001

Dokumentnummer

JFR_09989491_01B00615_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>